

Hygieneplan Corona für das Kreisjugendheim Ernsthofen (Stand:27.05.2021)

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene in den Schlafräumen
3. Raumhygiene in den Gruppenräumen
4. Hygiene im Speisesaal
5. Hygiene in der Küche
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Meldepflicht

Vorbemerkung

Das Kreisjugendheim Ernsthofen war auch bisher schon bestrebt durch ein hygienisches Umfeld zum Gelingen einer Veranstaltung beizutragen.

Die Gesundheit aller Personen auf dem Gelände (Beherbergungs-, Tagesgäste und der Mitarbeitenden) hat oberste Priorität. Kurze Reinigungsintervalle in den Räumen, der Küche und in den Sanitärbereichen waren und sind Standard.

Bei der Zubereitung von Speisen werden Qualitäts- und Hygieneansprüche zugrunde gelegt, die auch der regelmäßigen Prüfung des Gesundheitsamtes unterliegen.

Der Hygieneplan Corona dient als Ergänzung all dieser Maßnahmen und es steht immer die Gesundheit der Beteiligten im Vordergrund und der Verbreitung des Corona-Virus soll kein Vorschub geleistet werden.

Alle Beschäftigten des Kreisjugendheimes, alle Teilnehmer, alle Betreuer werden auf jeweils geeignete Weise über die Hygienemaßnahmen unterrichtet und sind gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts zu beachten und gegenseitig zu kontrollieren.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Hauptübertragungswege sind die Tröpfcheninfektion und Aerosole in der Luft. Die Infektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Glieder- oder

Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

- Im Falle einer akuten Erkrankung im Kreisjugendheim soll eine Mund-Nasen-Bedeckung angelegt und die betroffene Person unverzüglich in den früheren Medienraum, der durchgängig als Absonderungsraum zur Verfügung steht, gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Abholung durch die Eltern oder eine andere Person aus dem Haushalt.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten eines Gebäudes, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).

Die Händehygiene erfolgt durch

1. Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
 2. Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
 - Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
 - Das verbindliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in Form einer medizinischen oder FFP2-Maske im öffentlichen Raum ist auch für das Kreisjugendheim sinnvoll. Mit einer solchen Maske können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. In den Schlafräumen, am Esstisch und für Tagungseinheiten in den Gruppenräumen ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht zwingend erforderlich.

2. Raumhygiene in den Schlafräumen

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion werden die 4 großen Schlafhäuser (Häuser A, B, D, E) nur mit jeweils 2 Personen pro Zimmer belegt, sodass in allen Räumen ein Abstand von weit mehr als 2 Metern eingehalten werden

kann. Die Doppelzimmer im Schlafhaus C und alle 4 Betreuerzimmer werden jeweils nur von einer Person belegt. Insgesamt würden dann im Höchstfall nur 44 Personen, anstatt bis zu 112 Personen, auf dem Gelände übernachten. Das korrespondiert auch mit der reduzierten Platzzahl im Speisesaal und der eingeschränkten Nutzung der Sanitärräume auf dem Gelände.

Im Eingangsbereich aller Häuser werden Desinfektionsspender für die Handdesinfektion angebracht. Alle Schlafhäuser und –bereiche verfügen über Toiletten mit eigenem Handwaschbecken. Hier stehen immer Seifen- und Handtuchspender zur Verfügung. Die Toiletten werden einmal am Tag gereinigt und die Flächen desinfiziert.

Die Schlafhäuser werden jeweils beim Gruppenwechsel komplett gereinigt, alle Flächen, auch die Matratzen, werden dabei desinfiziert.

Bettwäsche steht nur für höchstens 2 Personen/pro Schlafräum zur Verfügung und wird beim Gruppenwechsel komplett gewaschen und durch saubere Wäsche ersetzt. Bei der Gruppeninformation zur Anreise werden Alle bei einem Geländedurchgang, neben einer Brandschutzunterweisung, auch für die Schlafhäuser noch einmal einen eindrücklichen Hinweis zur Einhaltung der Hygieneregeln und der regelmäßigen Lüftung erhalten.

3. Raumhygiene in den Gruppenräumen

Entsprechend der Vorgaben in den Schulen muss hier, zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion, im Seminarbetrieb und bei Zusammenkünften ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Gruppenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmer pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Gruppenraums sind das in der Regel maximal 15 Teilnehmer und Betreuer. Sitzordnungen sollten so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich, sofern nicht die Garantie eines Mindestabstandes von 1,50 Metern garantiert werden kann. Tischtennisraum und Werkstatt sind abgeschlossen und können nur unter Beachtung der genannten Abstandsregeln und unter Betreueraufsicht genutzt werden.

Jedem Gruppenraum ist eine feste Anzahl von gleichbleibenden Nutzern zuzuordnen, die möglichst auch aus den gleichen Schlafhäusern kommt. Ein Wechsel ist soweit irgend möglich zu vermeiden.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden.

Die Gruppenräume werden alle 2 Tage (Mo., Mi., Fr.) gereinigt und die Flächen desinfiziert.

4. Hygiene im Speisesaal

Unter Berücksichtigung der Vorgaben im Restaurant- und Gaststättenbereich ist grundsätzlich der Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Beschäftigten untereinander und zu den Gästen einzuhalten. Auch die Abstände von Gästen verschiedener Gruppen untereinander werden entsprechend sichergestellt. Die Sitzgelegenheiten werden entsprechend angeordnet, Schutzabstände im Eingangsbereich, auf Treppen, an Türen und in Sanitärräumen werden vorgegeben. Eingang und Ausgang des Speisesaals werden getrennt (Einwegregelung).

Bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen werden entsprechende Vorgaben zur Kontaktbeschränkung getroffen (Einzelnutzung, Warten an Markierungen, Beschilderung ...).

Es gibt feste Essenszeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen-kein Kaffee/Kuchen) und im Speisesaal gibt es kein Buffet und keine Kaltgetränkestation mehr.

Gästekontakt bei der Essensausgabe (kein Servieren) und dem Abräumen (ohne Gäste) wird auf ein Mindestmaß begrenzt. Wenn Kontakt besteht, dann nur mit MNB in Form medizinischer oder FFP2-Masken. Gäste haben ebenfalls entsprechende MNB zu tragen, wenn sie sich abseits des Tisches bewegen.

Der Speisesaal steht ausschließlich nur für die Mahlzeiten zur Verfügung und wird alle 2 Tage gereinigt. Flächendesinfektion erfolgt durch das Personal nach jeder Mahlzeit.

Über die Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung werden die Beschäftigten vor der Wiederaufnahme der Arbeit und die Gäste bei der Ankunft ausführlich informiert und die Einweisung dokumentiert. Im Eingangsbereich aller Häuser wird auf Plakaten über die Maßnahmen informiert.

5. Hygiene in der Küche

Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern auch in der Küche, der bei durchgängig 3 Beschäftigten und 3 getrennten Arbeitsplätzen grundsätzlich auch eingehalten werden kann. Da eine zusätzliche Abtrennung durch Plexiglas innerhalb der Küche nicht sinnvoll ist und bestimmte Tätigkeiten evtl. auch nur von zwei Beschäftigten gemeinsam ausgeführt werden können, wird durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung (s.o.) getragen. Dies auch um eine Infizierung der Speisen zu verhindern.

Die Essensausgabe erfolgt mit Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen an der Küchendurchreiche (Schnittstelle Speisesaal). Hier wird durch das Vorstellen von Tischen ein Mindestabstand von 1,50 Meter garantiert und die Durchreiche mit einem Spuckschutz aus Plexiglas versehen, unter dem jeweils ein Tablett durchgeschoben werden kann, auf dem jeder Gast einzeln sein Essen und Getränke erhält. Aufgrund der Einbahnregelung im Speisesaal und den auf dem Boden markierten

Sicherheitsabständen ist der Abstand zwischen den Gästen und auch zu den Mitarbeitern immer gewährt.

Das Abräumen und Säubern der Tische wird immer vom Personal erledigt, nachdem alle Gäste den Speisesaal verlassen haben. Hier werden alle Tische mit einer Wischdesinfektion gesäubert und nach jeder Mahlzeit wird regelmäßig gelüftet. Eine Bodenreinigung in der Küche erfolgt täglich und alle Flächen werden in dieser Folge entsprechend wischdesinfiziert. Der einzige Mülleimer im Speisesaal und die Mülleimer in der Küche werden nach jeder Mahlzeit geleert.

Zu Beginn der Arbeit, vor der Essenszubereitung und der –ausgabe sowie nach dem Abräumen sind in jedem Fall von den Beschäftigten die Hände zu waschen und zu desinfizieren.

Die Beschäftigten werden vorab über die allgemeinen Hygienemaßnahmen unterwiesen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflege- und Desinfektionsmittel) stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung.

6. Hygiene in den Sanitärbereichen

In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspende und Einmalhandtücher zur Verfügung und werden regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher befinden sich dort neben den Waschbecken.

Bei der Gruppeneinweisung zu Anfang und am Eingang aller Wasch- und Toilettenräume wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toiletten- und Waschräumen stets nur einzelne Teilnehmer aufhalten dürfen. Der Zugang soll durch Verriegelung von innen gesteuert werden. An allen Wasch- und Duschräumen existiert ein solcher Verriegelungsmechanismus an den Zugangstüren. Die Betreuer kontrollieren die Einhaltung stichprobenartig.

Zur Reinigung selbst:

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Duschen und Fußböden werden täglich gereinigt.

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Im Kreisjugendheim steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne

mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

7. Test- und Meldepflicht

Alle Teilnehmer*innen und Betreuungspersonen sind dazu angehalten vor Beginn einer Veranstaltung einen Antigen-Schnelltest mit Bescheinigung durchzuführen. Der Testzeitpunkt darf nicht mehr als 24 Stunden vor der im Belegungsvertrag fixierten Ankunftszeit zurückliegen. Da überwiegend Minderjährige das Kreisjugendheim besuchen und mit den erziehungsberechtigten Personen kein direktes Vertragsverhältnis besteht, obliegt es der jeweiligen Institution, mit der ein Belegungsvertrag des Kreisjugendheimes Ernsthofen abgeschlossen wurde, für alle Teilnehmer*innen und alle Betreuungspersonen die o.a. Testungen zu dokumentieren. Ausnahmen von der Testpflicht gelten nur für Personen mit ausreichendem Impfschutz oder nachgewiesener überstandener COVID 19- Erkrankung. Auch dieser Personenkreis ist von der jeweiligen Institution, mit der das Kreisjugendheim einen Belegungsvertrag abgeschlossen hat, zu dokumentieren.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die Vertreter*innen des Kreisjugendheimes keinen Einblick in vorgenannte Dokumentationslisten nehmen. Mit dem beigefügten Vordruck bestätigt eine hauptverantwortliche Betreuungsperson verbindlich, dass sich alle Teilnehmer und Betreuungspersonen innerhalb der letzten 24 Stunden vor der im Vertrag vereinbarten Ankunftszeit im Kreisjugendheim Ernsthofen einem Antigen-Schnelltest mit Bescheinigung unterzogen haben und negativ auf COVID 19 getestet wurden. Dem Test gleichgestellt sind nachgewiesene vollständige COVID 19-Impfungen oder überstandene COVID 19-Erkrankungen.

Dauert der Aufenthalt im Kreisjugendheim länger als 48 Stunden, ist spätestens im Laufe des 3. Aufenthaltstages ein weiterer Antigen-Schnelltest von der belegenden Institution durchzuführen und zu dokumentieren. Tägliche Testmöglichkeiten bestehen z.B. in den REAS-Testcentern in Groß-Bieberau und Ernsthofen.

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen im Kreisjugendheim werden dem Gesundheitsamt umgehend gemeldet. Die Meldedaten zur Quarantänerückverfolgung liegen über die Anmeldedaten der jeweiligen Träger (Institutionen) vor.

Der Hygieneplan lag dem internen Verwaltungsstab vor und wurde vom hiesigen Ordnungsamt vorab genehmigt.

Durch den ständigen Impffortschritt und die derzeit sinkenden Inzidenzzahlen soll dieser Hygieneplan nach Ablauf von 1 Monat erneut überprüft werden, mit dem Ziel dann insgesamt 66 Personen – unter entsprechender Abänderung des Hygienekonzeptes - auf dem Gelände zu beherbergen und zu bewirten.

Anhang:

Vordruck – Vorabbestätigung Coronahygieneplan 2021